

GEMEINDE FUCHSHOFEN

EHRENORDNUNG



Ortsgemeinde Fuchshofen im Januar 2000

Der Ortsbürgermeister

Inhaltsverzeichnis

§ 1

Geltungsbereich

§ 2

Entscheidungsbefugnis

§ 3

Ehrungen aus Anlass eines Jubiläums

§ 4

Ehrungen für ehrenamtliche Tätigkeiten

§ 5

Durchführung

§ 6

Einladungen zu besonderen Veranstaltungen

§ 7

Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Fuchshofen
beschließt mit sofortiger Wirkung folgende
Ehrenordnung:

§ 1 **Geltungsbereich**

Die Ehrenordnung gilt für alle Bürger und Bürgerinnen die zum Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzungen ihren Erst- oder Zweitwohnsitz in der Gemeinde haben.

Ausnahmen hiervon sind nur zulässig durch Mehrheitsentscheid des Gemeinderates.

§ 2 **Entscheidungsbefugnis**

- (1) Über Ehrungen die von den in der Ehrenordnung festgelegten Anlässe ab-weichen entscheidet der Gemeinderat durch Mehrheitsbeschluss.
- (2) In besonders gelagerten Fällen kann auch eine Entscheidung durch den Ortsbürgermeister oder in Vertretungsfällen durch seine Beigeordneten erfolgen. Er hat den Gemeinderat jedoch unverzüglich über seine Entscheidung zu informieren.

§ 3

Ehrungen aus Anlass eines Jubiläums

Altersjubilare

Geehrt werden Personen ab 70 Jahre . Weitere Ehrungen finden danach in 10 Jahresschritten statt.

Ehejubilare

Ehrungen wegen eines Ehejubiläums führt die Gemeinde ab Goldhochzeiten durch.

§ 4

Ehrungen für ehrenamtliche Tätigkeiten

(1) **Ehrenamtliche Gemeinderatstätigkeit**

Personen die 10, 20, 30 oder mehr Jahre im Gemeinderat tätig sind werden durch eine Urkunde und ein Präsent geehrt.

(2) **Ehrung aus besonderem Anlass**

Darüber hinaus werden Bürger geehrt, die sich durch ihr ehrenamtliches Engagement in besonderem Maße für die Ortsgemeinde eingesetzt haben.

Das Vorschlagsrecht für eine solche Ehrung steht nur den Gemeinderats -mitgliedern oder dem Ortsbürgermeister zu.

Eine Entscheidung über einen solchen Vorschlag trifft ausschließlich der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.

§ 2 (2) der Ehrenordnung findet in diesem Falle keine Anwendung.

§ 5

Durchführung

- (1) Die vorgenannten Ehrungen können nur durch den Ortsbürgermeister oder seine Beigeordneten durchgeführt werden.

§ 6

Einladungen zu besonderen Veranstaltungen

Zu der jährlich stattfindenden Seniorenfeier werden alle Ehepaare eingeladen bei denen mindestens ein Ehepartner das 65 Lebensjahr vollendet hat. Die gleiche Altersgrenze gilt für allein stehende Personen.

Zu der alljährlichen Kinderniklolausfeier sind alle Kinder bis zum vollendeten 14 Lebensjahr eingeladen deren Eltern ihren 1. oder 2. Wohnsitz in der Gemeinde Fuchshofen haben.

§ 7

Inkrafttreten

Die Ehrenordnung der Gemeinde Fuchshofen tritt mit Wirkung vom 21.01.2000 durch Beschluss des Gemeinderates Fuchshofen in Kraft.

Fuchshofen, den 21.01.2000

Wolfgang Heinisch
Ortsbürgermeister